

§ 34f GewO – neue Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler

26.11.2012, MWE, Potsdam

05.12.2012, IHK Cottbus

Redaktionsschluss: 12.12.2012

Referent: René Land
Servicebereichsleiter Gewerbeangelegenheiten
Stadt Cottbus

Historische Betrachtung

- ▶ Durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16.08.1972 (BGBl. I S. 1465) wurde mit Wirkung zum 01.02.1973 ein § 34c GewO in die Gewerbeordnung eingefügt.
- ▶ Diese ursprünglich auf den Bereich der Grundstücks-, Wohnungs- und Darlehensmakler sowie Baubetreuer ausgerichtete Norm wurde im Laufe der Beratungen im Gesetzgebungsverfahren auf die Bereiche der Anlagenvermittler und Bauträger ausgeweitet.
- ▶ Erlaubnisvoraussetzungen sollten in den nahezu identischen Gesetzesvorlagen der CDU/CSU-Fraktion sowie der Fraktionen von SPD und FDP die **Zuverlässigkeit des Antragstellers** und **eines etwaigen Betriebsleiters** sowie **geordnete Vermögensverhältnisse des Antragstellers** sein. Der im Gesetzesentwurf der CDU/CSU ursprünglich vorgesehene **Fachkundenachweis** wurde später fallen gelassen.

Historische Betrachtung

- ▶ In der ursprünglichen Fassung des § 34c GewO war die Kapitalanlagenvermittlung unter § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b GewO normiert.
- ▶ Eine gravierende Änderung der Norm erfolgte im Jahre 2007 durch Art. 5 des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes. Es erfolgte die Aufnahme der Anlageberatung in den Kreis der erlaubnisbedürftigen Tätigkeiten sowie eine Umstrukturierung der Norm.
- ▶ Hiernach sind in der aktuellen Fassung § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO für die Anlagevermittlung und § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO für die Anlageberatung einschlägig

Neuer Rechtsrahmen

Durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögenanlagenrechts vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 63 vom 12. Dezember 2011) sowie die Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 02. Mai 2012 (BGBl. I Nr. 19 vom 09. Mai 2012) wird der neue Rechtsrahmen für die Finanzanlagenvermittlung und -beratung in Deutschland bestimmt.

- ▶ 34f GewO neue Erlaubnisnorm (Berufszugangsregelung) für Finanzanlagenvermittler und -berater, sofern Sie im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des KWG gewerbsmäßig zu
 1. Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertreiben werden dürfen
 2. Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
 3. Sonstigen Vermögenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des VermögenanlagegesetzesAnlageberatung erbringen oder Finanzanlagen vermitteln

- ▶ 34f GewO löst die Finanzanlagenberatung und –vermittlung aus dem § 34c GewO heraus und fordert in Anlehnung an das Versicherungsvermittlerrecht eine Sachkunde sowie eine Berufshaftpflichtversicherung.
- ▶ Die Berufsausübungsregeln für die Finanzanlagenberatung und –vermittlung sind zukünftig nicht mehr in der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) sondern in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) geregelt.

Formen der Finanzanlagenvermittlung und –beratung aus gewerberechtlicher Sicht

...im Umfang der Bereichsausnahme des 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG

- Erlaubnispflicht nach 34f GewO
- Anzeigepflicht nach 14 GewO

...durch Kreditinstitute, denen eine Erlaubnis nach 32 Abs. 1 KWG erteilt wurde

- Erlaubnis nach 32 Abs. 1 KWG
- Anzeigepflicht nach 14 GewO

...durch Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach 7 Abs. 1 Investmentgesetz erteilt wurde

- Erlaubnis nach 7 Abs. 1 Investmentgesetz
- Anzeigepflicht nach 14 GewO

...durch Finanzdienstleistungsinstitute, denen eine Erlaubnis nach 32 Abs. 1 KWG erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach 64e Abs. 2, 64i Abs. 1, 64m oder 64n als erteilt gilt

- Erlaubnis nach 32 Abs. 1 KWG
- Anzeigepflicht nach 14 GewO

...nach Maßgabe des 2 Abs. 10 Satz 1 KWG (Haftungsdach)

- Anzeigepflicht nach 14 GewO

Umfang der Erlaubnis

- ▶ Nach dem Wortlaut des § 34f Abs. 1 GewO ist die Erlaubnis für die dort unter den Ziffern 1 bis 3 angeführten Tatbestände (Produktkategorien) erforderlich.
- ▶ Der Antragsteller kann seinen Antrag auf eine oder mehrere der in § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO aufgeführten Produktkategorie(n) einschränken. Er muss dann auch nur die Sachkunde und eine Betriebshaftpflichtversicherung für die von ihm beantragten Produktkategorien nachweisen (vgl. § 3 und 9 Abs. 3 Satz 1 FinVermV).
- ▶ Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger kann die zuständige Behörde die Erlaubnis inhaltlich beschränken oder mit Auflagen versehen. Eine Beschränkung der wird hierbei regelmäßig auf einen oder mehrere der in § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO aufgeführten Tatbestände erfolgen, wenn der Antragsteller die hierfür erforderliche Sachkunde für andere Produktkategorien nicht nachweisen kann.

Zuständigkeiten

Wer in den einzelnen Bundesländern als Erlaubnisbehörde für den Vollzug des § 34f GewO zuständig ist, wird jeweils auf Landesebene geregelt. Derzeit ergibt sich folgender Stand, wobei nur die grün unterlegten Angaben durch verabschiedete Normen gesichert sind bzw. in Kürze eine gesetzliche Regelung erfolgen wird.

Baden-Württemberg	IHK
Bayern	IHK
Berlin	IHK
Brandenburg	örtliche Ordnungsbehörden – Gebühr voraussichtlich 520,- €
Bremen	Gewerbebehörde
Hamburg	IHK
Hessen	IHK – voraussichtlich Rahmengebühr von 150,- € bis 2500,- €
Mecklenburg-Vorpommern	IHK
Niedersachsen	IHK (kompl. § 34c GewO)

Zuständigkeiten

Nordrhein-Westfalen	IHK
Rheinland-Pfalz –	Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeindeverwaltungen sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung – § 1 Abs. 1 Nr. 1 GewZustVO
Saarland	Kreisgewerbebehörden
Sachsen	Landkreise und kreisfreie Städte – § 2 SächsGewODVO
Sachsen-Anhalt	Landkreise und kreisfreie Städte
Schleswig-Holstein	IHK
Thüringen	untere Gewerbebehörden

Kriterien der Erlaubniserteilung

- ▶ Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG, Belegart O)
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 5 GewO)
- ▶ Geordnete Vermögensverhältnisse (des Gewerbetreibenden)
 - Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
 - ggf. Unbedenklichkeitserklärung des kommunalen Steueramtes
 - Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO)
 - Auskunft des Insolvenzgerichts, ob Verfahrenseröffnung vorliegt
- ▶ Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung **im Umfang der jeweiligen Erlaubnis**
- ▶ Sachkunde des Antragstellers muss vorliegen

Sachkunde

- ▶ Zuständig für die Überprüfung der dem Erlaubnisumfang entsprechenden Sachkunde ist die **Erlaubnisbehörde**
- ▶ Zuständig für die Durchführung der Sachkundeprüfung sind gem. § 2 FinVermV die **IHK'n**
- ▶ Die Sachkunde kann nachgewiesen werden durch:
 - die Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 8 FinVermV (ausgestellt durch die IHK'n)
 - Nachweis eines in § 4 Abs. 1 FinVermV abschließend aufgeführten Ausbildungsabschlusses (einschließlich deren Vorläufer- und Nachfolgeberufen)
 - in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 FinVermV ist zusätzlich mindestens eine einjährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung und –vermittlung erforderlich
 - in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 FinVermV ist zusätzlich mindestens eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung und –vermittlung erforderlich
 - In den Fällen des § 4 Abs. 2 FinVermV ist zusätzlich mindestens eine dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung und –vermittlung erforderlich
 - die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (§ 5 FinVermV, § 13c GewO)

Bei der Anerkennung von Abschlüssen nach § 4 Abs. 2 FinVermV handelt es sich um eine individuelle Entscheidung der Erlaubnisbehörde, bei der dieser ein Beurteilungsspielraum zusteht. Grundsätzlich kann sich die Erlaubnisbehörde im Rahmen der Amtshilfe hinsichtlich der Bewertung des Abschlusses an die IHK wenden.

Übergangsregelung

§ 157 Übergangsregelung Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f

- (2) Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem 1. Januar 2013 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.
- (3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Beschäftigte im Sinne des § 34f Absatz 4 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen.

Praktische Bedeutung der Übergangsregelung im Einzelnen

Ein Unternehmer hat noch keine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GewO, besitzt derzeit keine Sachkunde und möchte die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GewO noch bis zum 31.12.2012 beantragen:

- ▶ Erlaubnis nach § 34c wird bei Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse und Zuverlässigkeit bis zum 31.12.2012 erteilt
- ▶ **Zwischen dem 01.01.2013 und dem 01.07.2013** muss der Erlaubnisinhaber unter Vorlage seiner Erlaubnis nach § 34c GewO eine **Erlaubnis nach § 34f GewO beantragen**, da die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GewO spätestens mit Wirkung vom 02.07.2013 erlischt.
- ▶ Zur Erlaubniserteilung nach § 34f ist der **Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung** zu erbringen.
- ▶ Der Antragsteller muss zuverlässig sein und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Eine aktuelle (erneute) Prüfung findet jedoch nicht statt (keine Verlage von Führungszeugnis etc. erforderlich). Ist der Behörde jedoch eine bestehende Unzuverlässigkeit des Antragstellers bereits bekannt, kann sie die Erteilung der Erlaubnis versagen.
- ▶ Da er nicht unter die Regelung des § 157 Abs. 3 Satz 4 GewO (Alte-Hasen-Regelung) fällt, muss er **bis zum 01.01.2015 seine Sachkunde nachweisen**, da andernfalls die Erlaubnis nach § 34f GewO erlischt. Alle Erlaubnisse die im Rahmen der Übergangsregelung des § 157 Abs. 2 GewO erteilt werden, sollten einen entsprechenden **Hinweis auf diese Rechtslage** enthalten.
- ▶ Nach dem Nachweis der Sachkunde wird dem Erlaubnisinhaber eine Erlaubnisurkunde ohne den vorgenannten Hinweis erteilt.

Alte-Hasen-Regelung

Alte-Hasen-Regelung (157 Abs. 3 Satz 3 und 4 GewO)

„Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen.“

Welche Unterlagen wird die Erlaubnisbehörde im Rahmen der „Alte-Hasen-Regelung“ von Erlaubnisinhabern fordern?

- ▶ **Erlaubnisurkunde der Alterlaubnis**
- ▶ **Nachweis der Prüfungsberichte**
 - Für die Jahre 2006 bis 2011 sind die Testate lückenlos nachzuweisen (keine Fehlmeldungen).
 - Für das Jahr 2012 kann ein Prüfungsbericht wegen Wegfall der Prüfungspflicht nicht gefordert werden.

Wie erfolgt der Nachweis hinsichtlich unselbstständig tätiger Anlagevermittler oder –berater?

- ▶ Da ein Nachweis über Prüfungsberichte nicht möglich ist, muss die ununterbrochene Tätigkeit **seit 01.01.2006** auf andere Weise nachgewiesen werden. Hierbei kommen z.B. Provisionsabrechnungen oder (glaubhafte) Arbeitsbescheinigungen des Arbeitgebers in Betracht. Die Beweislast trifft den Antragsteller.

Alte-Hasen-Regelung

Wichtige Hinweise

Die Tätigkeit muss zwingend seit dem 01.01.2006 ausgeübt worden sein. Ein Tätigkeitsbeginn im Laufe des Jahres 2006 genügt für die Anerkennung nicht. Hierzu ist insbesondere auf das Datum der Erlaubniserteilung, der gewerbeanzeige sowie des konkreten Inhaltes des Prüfungsberichts abzustellen.

Fehlende Prüfungsberichte können ggf. durch Nachweise einer einschlägigen unselbstständigen Tätigkeit ersetzt werden.

Bei der Vorlage von Provisionsabrechnungen muss darauf geachtet werden, dass diese auch tatsächlich den Nachweis einer einschlägigen Tätigkeit erbringen können.

Registrierung

Im Rahmen der Übergangsregelung nach 157 Abs. 2 GewO

Die betroffenen Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich selbst und die nach 34f Abs. 6 GewO einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis eintragen zu lassen. (vgl. 157 Abs. 2 Satz 1 und 2 GewO).

(Antrag bei Erlaubnisbehörde)

Registrierung allgemein

FAV sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit **über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde** entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Vermittlerregister eintragen zu lassen (vgl. 34f Abs. 5).

(Antrag bei Erlaubnisbehörde)

Änderungen von Daten

Diese Änderungen sind analog der zuvor beschriebenen Verfahrensweise **unverzüglich** in das Register eintragen zu lassen.

(Antrag bei Erlaubnisbehörde)

Registrierung der an der Vermittlung mitwirkenden Personen

Unmittelbar an der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen im Sinne des 34f Abs. 4 GewO hat der FAV unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit **der Registerbehörde** zu melden. Änderungen sind **der Registerbehörde** unverzüglich mitzuteilen.

(Antrag bei Registerbehörde)

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

Die Bundestags-Drucksache 472/12 vom 10.08.2012 beschäftigt sich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze

Unter Anderem ist hier eine Änderung des § 34f GewO vorgesehen.

In Artikel 1 Nr. 8 heißt es hier:

„Dem Wortlaut des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „öffentlich angebotenen“ vorangestellt.“

In der entsprechenden Begründung wird dazu ausgeführt:

„Zu Nummer 8:

Zur Vereinfachung des Vollzugs soll die Erlaubnispflicht des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO auf geschlossene Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft beschränkt werden, die öffentlich angeboten werden. Gewerbliche Finanzanlagenvermittler vertreiben ganz überwiegend Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft, die öffentlich angeboten werden. Es ist daher sinnvoll, für diese Kategorie von Finanzanlagen mit § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO eine eigenständige Erlaubnispflicht einzuführen.

Nicht öffentlich angebotene geschlossene Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft, für die nach § 2 Nummer 3 des Vermögensanlagengesetzes kein Verkaufsprospekt erforderlich ist (so genannte Privatplatzierungen), fallen unter die Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO.“

Anmerkung: Die vorstehend benannte Änderung wurde am 11.12.2012 unter Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 im BGBl. Verkündet.

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 34f sowie der FinVermV

...bis 31.12.2012

Sichtung und Aufbereitung aller Altfälle (Erlaubnisinhaber nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b GewO a.F. sowie § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GewO der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung) zur Realisierung der sog. „Alte-Hasen-Regelung“ (Fallzahlen ermitteln, Akten sichten)

... bis 31.12.2012

- ▶ Vorbereitung von Informationsblättern in Papierform und für Internet-Portale
- ▶ Vorbereitung von Antragsformularen (Musterformulare werden in der Muster-Verwaltungsvorschrift zum Finanzanlagenvermittlungsrecht enthalten sein)
- ▶ Durchführung von Vorabstimmungen zum Datenaustausch mit der örtlichen IHK als Registerbehörde.

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 34f sowie der FinVermV

01.01.2013 bis 01.07.2013

Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Übergangsregelung nach § 157 Abs. 2 GewO

- ▶ Erteilung von Erlaubnissen nach § 34f GewO unter der Voraussetzung
 - Alterlaubnis liegt vor
 - Antragsteller ist zuverlässig und lebt in geordneten Vermögensverhältnissen (es erfolgt jedoch keine anlassbezogene Neuprüfung)
 - Antragsteller hat in den letzten 5 Jahren lückenlos Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 MaBV vorgelegt,
 - eine hinreichende Berufshaftpflichtversicherung liegt vor
- ▶ Mitteilung an das Vermittlerregister

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 34f sowie der FinVermV

01.01.2013 bis 01.01.2015

Überwachung von Erlaubnisinhabern, die diese unter Anwendung der Übergangsregelung des 157 Abs. 2 Satz 1 GewO haben und nicht „Alte Hasen“ im Sinne des 157 Abs. 3 Satz 4 GewO sind, hinsichtlich des Nachreichens der Sachkundeprüfung – bei fehlendem Nachweis erlischt die Erlaubnis

- ▶ Mitteilung an das Vermittlerregister
- ▶ Rückforderung der Erlaubnisurkunde

ab 02.07.2013

Erlöschen der Alterlaubnisse, wenn keine Neubeantragung nach 157 Abs. 2 Satz 1 GewO erfolgte

- ▶ Überprüfung des Vermittlerregisters
- ▶ Rückforderung von Erlaubnisurkunden
- ▶ ggf. Korrektur alter Erlaubnisurkunden bei Mischtatbeständen

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 34f sowie der FinVermV

ab 01.01.2013

Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen auf Eintragung in das Vermittlerregister an die IHK, Entgegennahme und Speicherung der von der IHK übermittelten Registrierungs-Nummern

ab 01.01.2013

Bearbeitung von Mitteilungen der IHK aus dem Vermittlerregister (Löschung, Änderung von Daten)

- ▶ ggf. nachträgliche Erteilung von Auflagen
- ▶ ggf. Erlaubniswiderruf
- ▶ ggf. Einleitung von Bußgeldverfahren
- ▶ ggf. Überprüfung der Zuverlässigkeit und Sachkunde des eingesetzten Personals

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 34f sowie der FinVermV

ab 01.01.2013

Durchführung von Bußgeldverfahren bzgl. der Owi-Tatbestände der FinVermV, GewO in Verbindung vom § 34f GewO

ab 01.01.2014

Auswertung von Prüfungsberichten über die Tätigkeit des Finanzanlagenvermittler entsprechend § 24 Abs. 1 FinVermV

- ▶ ggf. Prüfung der Zuverlässigkeit des Vermittlers
- ▶ ggf. Einleitung von Bußgeldverfahren bei nicht rechtzeitiger Vorlage oder Nichtvorlage des Prüfungsberichtes

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 34f sowie der FinVermV

ab 01.01.2013

Neuerteilung/ Versagung von Erlaubnissen nach § 34f GewO

- ▶ Zuverlässigkeitsprüfung
- ▶ Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse
- ▶ Prüfung des Sachkundenachweises
- ▶ Prüfung des Vorliegens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

ab 01.01.2013

Widerruf von Erlaubnissen nach § 34f bei Unzuverlässigkeit, mangelnder Sachkunde, **nicht ausreichender Haftpflichtversicherung (Beendigungsmittelungen)**

Umgang mit Beendigungsmitteilungen

Versicherungsunternehmen sind entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 1 FinVermV dazu verpflichtet, die Kündigung oder die Beendigung eines Versicherungsvertrages der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für das Ausscheiden eines Mitversicherten aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie Vertragsveränderungen, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz gegenüber Dritten mindern können.

Mit dem Zugang der Mitteilung bei der Erlaubnisbehörde beginnt die in § 117 Abs. 2 VVG normierte einmonatige Nachhaftungsfrist des Versicherungsgebers.

Die Erlaubnisbehörde ist nach § 10 Abs. 2 Satz 2 FinVermV verpflichtet, das Datum des Eingangs der Beendigungsanzeige dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, da dieser daraus die Nachhaftungsfrist berechnet.

Nach Zugang der Beendigungsmitteilung ist die Erlaubnisbehörde verpflichtet, unverzüglich ein Widerrufsverfahren nach § 49 VwVfG einzuleiten und dieses wegen der Nachhaftungsfrist innerhalb eines Monats abzuschließen. (vgl. Glückert in GewArch 12/2012, S. 467, Musterverwaltungsvorschrift zu § 34f GewO RdNr. 72)

Im Verfahren sollte der Betroffene ungeachtet der engen Zeitschiene angehört werden, da aus den Erfahrungen der IHK'n aus dem Bereich des Versicherungsvermittlerrechts eine Vielzahl der Beendigungsmitteilungen aus dem Grund eines Wechsels des Versicherers erfolgen und somit im Verlauf des Widerrufsverfahrens kurzfristig neue Versicherungsnachweise erbracht werden können.

Die Widerrufsbescheide sind grundsätzlich unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zu erlassen, damit auch bei der Einlegung von Rechtsmitteln eine Löschung aus dem Vermittlerregister möglich ist.

Achtung: Bei teilweisem Wegfall des Versicherungsschutzes ist entsprechend auch nur ein teilweiser Widerruf der Erlaubnis vorzunehmen (jeweils für die betroffenen Produktkategorien, jedoch nicht Teile davon).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

René Land
Servicebereichsleiter Gewerbeangelegenheiten
Stadt Cottbus

Kontakt: land@online.de